Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Sondershausen (Marktgebührensatzung)

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung – ThürKO - in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2005 (GVBI. S. 446, 455), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes –ThürKAG – in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Dezember 2004 (GVBI. S. 889) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) vom 05.06.2001, geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 05. März 2007 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 25. Januar 2007 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen (Marktgebührensatzung) beschlossen:

(Beschluss- Nr.: SR 218-19/2007)

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Standplätze auf den Wochen- und Jahrmärkten der Stadt Sondershausen sind tägliche Grundgebühren sowie Verkaufsplatzgebühren entsprechend der Größe der Standplätze zu entrichten.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührenschuldner ist derjenige, dem der Standplatz zugewiesen wurde. Hat tatsächlich eine andere als die in Satz 1 bezeichnete Person den Standplatz inne, so haftet diese gemeinsam mit der in Satz 1 bezeichneten Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Höhe der Gebühr

- (1) Die Grundgebühr beträgt 5,00 € pro Standplatz und Tag. Die daneben zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal 3 m tief sein darf (ohne Vordach). Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet.
- (2) Bei landwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen (z.B. Honig, Obst, Gemüse) in kleinen Mengen entfällt die Grundgebühr. Die Verkaufsplatzgebühr beträgt unabhängig von der Größe des Standplatzes 2,50 €.
- (3) Für Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, aber zum Geschäft gehören, wird eine Gebühr in Höhe von 3,00 € erhoben.

- (4) Bei Jahrmärkten und Volksfesten beträgt die Grundgebühr 5,00 €. Für den Verkaufsplatz wird eine Gebühr zwischen 0,50 €/m² und 3,00 €/m² entsprechend des Warenangebotes erhoben. Für Fahrzeuge wird eine Gebühr i.H.v. 0,50 € erhoben.
- (5) Bei Spezialmärkten entfällt die Grundgebühr. Die Verkaufsplatzgebührbeträgt zwischen 0,50 €/lfdm bis 3,00 €/lfdm entsprechend des Warenangebotes. Für Fahrzeuge wird eine Gebühr i.H.v. 0,50 € erhoben.
- (6) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, die jedoch nicht zu einer Aufhebung des Wochenmarktes nach § 2 Abs. 1 der Marktsatzung führen, kann die Stadt Sondershausen die Verkaufsplatzgebühr reduzieren. In Einzelfällen kann aus besonderem Anlass auf die Verkaufsplatzgebühr verzichtet werden.

§ 4 Auslagen

Die der Stadt Sondershausen entstehenden Auslagen, insbesondere die für Strom, Wasser, Platzreinigung und ggf. Abfallbeseitigung, werden auf die Standplatzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Sondershausen Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 5 Entstehung, Fälligkeit

Die Abgabepflicht für Gebühren und Auslagen entsteht mit der Zuteilung des Standplatzes. Gleichzeitig tritt die Fälligkeit ein.

§ 6 Auskunftspflicht

Die Gebühren und Auslagenschuldner sind verpflichtet, den zur Festsetzung und zur Einziehung bevollmächtigten Personen die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu zählen insbesondere auch die Größe der Verkaufseinrichtungen, die Anschlusswerte der betriebenen elektrischen Anlagen und der voraussichtliche Wasserverbrauch.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S. von § 18 ThürKAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 6 die zur Bemessung der Gebühren und Auslagen erforderlichen Auskünfte nicht oder nicht richtig erteilt.

- (2) Er kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 € belegt werden.
- (3) Zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeit i.S. des Absatzes 1 ist die Stadt Sondershausen (§ 20 Abs. 3 Satz 3 ThürKO).

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig wird die bisherige Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Sondershausen (Marktgebührensatzung) vom 05. Juni 2001 aufgehoben.

ausgefertigt: Sondershausen, den 06. März 2007

- Siegel -

veröffentlicht im Sondershäuser "Heimatecho" Nr. 03/2007 vom 30. März 2007

gez. K r e y e r Bürgermeister

1. Änderungssatzung

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Sondershausen (Marktgebührensatzung) vom 06. März 2007

Auf Grund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82, 83), der §§ 1, 2 und 10 ff. des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301 ff.), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. März 2014 (GVBI. S. 82) und des § 17 der Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) der Stadt Sondershausen vom 18. Oktober 2010 hat der Stadtrat der Stadt Sondershausen in seiner Sitzung am 9. Juli 2015 die folgende 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung vom Gebühren im Marktwesen in der Stadt Sondershausen beschlossen:

(Beschluss-Nr.: SR 81-9/2015)

§ 1 Höhe der Gebühr

Der bisherige § 3 – Höhe der Gebühr - der Marktgebührensatzung erhält folgende Neufassung:

- (1) Die Grundgebühr beträgt 6,00 € pro Standplatz und Tag. Die daneben zu entrichtende Verkaufsplatzgebühr bemisst sich nach der Frontlänge des Standes und beträgt 1,50 € je angefangenen Meter, wobei der Stand maximal 3 m tief sein darf (ohne Vordach). Jeder angefangene Meter ist aufzurunden und wird als voller Meter berechnet. Für Anbieter von Speisen und Getränken beträgt die Verkaufsplatzgebühr 4,00 € pro laufendem Meter. Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen werden 1,50 € pro m² berechnet; für Stehtische beträgt die Gebühr jeweils 5,00 €.
- (2) Für Propagandisten (Personen, die Produkte vorstellen) beträgt die Grundgebühr 6,00 €zzgl. einer Verkaufsplatzgebühr von 5,00 €je angefangenem Meter.
- (3) Bei landwirtschaftlichen Eigenerzeugnissen (z.B. Honig, Obst, Gemüse) in kleinen Mengen entfällt die Grundgebühr. Die Verkaufsplatzgebühr beträgt unabhängig von der Größe des Standplatzes 5,00 €.
- (4) Für Fahrzeuge, die nicht als Verkaufseinrichtung dienen, aber zum Geschäft gehören, wird eine Gebühr in Höhe von 3,50 € erhoben.
- (5) Bei Jahrmärkten und Volksfesten beträgt die Grundgebühr 6,00 €. Für den Verkaufsplatz wird eine Gebühr zwischen 0,50 €/m² und 5,00 €/m² entsprechend des Warenangebotes erhoben. Für Fahrzeuge wird eine Gebühr i.H.v. 3,50 € erhoben.
- (6) Bei Spezialmärkten beträgt die Grundgebühr 6,00 €. Die Verkaufsplatzgebühr beträgt 3,50 €/lfdm. Für Fahrzeuge wird eine Gebühr i.H.v. 3,50 € erhoben.

- (7) Bei Jahrmärkten, Volksfesten und Spezialmärkten beträgt die Grundgebühr für Anbieter von Speisen und Getränken für einen Verkaufsstand bis 5 lfd. Meter 50,00 €. Für jeden weiteren angefangenen laufenden Meter werden 10,00 € erhoben. Für das Aufstellen von Tischen und Stühlen werden 1,50 € pro m² berechnet; für Stehtische beträgt die Gebühr jeweils 5,00 €.
- (8) Bei außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, die jedoch nicht zu einer Aufhebung des Wochenmarktes nach § 2 Abs. 1 der Marktsatzung führen, kann die Stadt Sondershausen die Verkaufsplatzgebühr reduzieren. In Einzelfällen kann aus besonderem Anlass auf die Verkaufsplatzgebühr verzichtet werden.

§ 2 Auslagen

Der bisherige § 4 – Auslagen –der Marktgebührensatzung erhält folgende Fassung:

Die der Stadt Sondershausen entstehenden Auslagen, insbesondere für Strom, Wasser, Abfallbeseitigung und Werbung, werden auf die Standplatzinhaber umgelegt. Die Umlegung geschieht pauschaliert auf Basis einer Schätzung und nach pflichtgemäßem Ermessen durch einen hierzu von der Stadt Sondershausen Bevollmächtigten. Die Auslagenpauschale wird den nachfolgenden Bestimmungen entsprechend erhoben.

§ 3 Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

ausgefertigt: Sondershausen, den 01. Sep. 2015

- Siegel -

gez. K r e y e r Bürgermeister veröffentlicht im Sondershäuser "Heimatecho" Nr.: 9/2015 vom 30. September 2015